

ordentlicher Vorkommnisse ganz oder theilweise unterlassen werden dürfen, zu leisten seien,

und zugleich in der Voraussetzung:

daß mit der Erbauung von Staatscasernen hauptsächlich diejenigen Communen bedacht werden sollen, welche, ihre Qualification zu Garnisonsorten vorausgesetzt, ihrer Größe und Leistungsfähigkeit entsprechend die günstigsten Bedingungen eingehen, als wohin namentlich unentgeltliche Ueberlassung von Bau- und Uebungsplätzen, Leistungen von Bauarbeiten, unentgeltliche Lieferung von Baumaterialien und dergleichen zu rechnen sein werden.

Die Beilage zum Decret weist zunächst nach, wie zur Zeit jener Bewilligung die zum Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps gehörenden 29 Infanterie- resp. Jägerbataillone untergebracht gewesen, und es ergibt sich, daß

8 Bataillone vollständig casernirt,

7 = theils casernirt und einquartirt, und

14 = vollständig einquartirt

waren, wozu die 2 Bataillone in Zittau gerechnet sind, da die alte Caserne nur einen Theil derselben aufnehmen konnte.

Die Mißstände, welche sich auf die Länge der Zeit bei Einquartierung von Truppen in Privathäusern herausstellen, sind nicht zu verkennen, und die vielfachen Beschwerden und Petitionen, welche beim Landtag 1866/68 eingingen und hauptsächlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1867, in welcher vom 1. Januar 1868 an eine Herabsetzung der früher gewährten Servissätze ausgesprochen wurde, hervorgerufen waren, geben das beste Zeugniß dafür.

Umfängliche und der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende Verhandlungen führten, nachdem man sich allenthalben von der Unabweisbarkeit des Eingreifens überzeugt hatte, zur Fixirung der im Decret aufgeführten Summe von 1,400,000 Thlr. dergestalt, daß 1,250,000 Thlr. auf Casernenbauten und 150,000 Thlr. zur Unterstützung an Reitergarnisonstädte zur Verwendung gelangen, und wovon von und mit dem Jahre 1872 an mindestens 50,000 Thlr. zur Tilgung kommen sollten.

Da zur Zeit der Bewilligung bestimmte Principien in Bezug auf die Verwendung der zuletzt genannten Summe nicht aufgestellt werden konnten, hinsichtlich der ersteren aber die Voraussetzung ausgesprochen wurde:

daß mit der Erbauung von Staatscasernen hauptsächlich diejenigen Communen bedacht werden sollen, welche, ihre Qualification zu Garni-